

Genehmigungsexemplar

Zonenvorschriften

Gestützt auf die §§ 68 – 70 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 erlässt der Kanton Solothurn folgende mit dem Teilzonenplan «Werkhof Vigier» verbundenen Zonenvorschriften:

Spezialzone «Werkhof Kieswerk» (ausserhalb Bauzone, nach § 18 RPG/24 PBG)

¹ In der Spezialzone «Werkhof Vigier» sind Bauten und Anlagen sowie Lager- und Umschlagflächen aus dem Bereich Steine und Erden, inkl. Verwaltungsgebäude, zugelassen. Zulässig sind insbesondere Bauten und Anlagen für die Kiesaufbereitung, -veredelung oder -weiterverarbeitung, inkl. der notwendigen Zuschlags- und Hilfsstoffe, für die Ressourcenschonung (Fels, mineralische Sekundärbaustoffe, etc.) und Anlagen im Zusammenhang mit der Auffüllung. Ebenfalls zulässig sind eine dem Betrieb dienende Wohnung sowie die betrieblich notwendigen Infrastrukturanlagen.

² Die maximal zulässige Gesamthöhe beträgt 30 m. Die Gebäudelänge und Gebäudebreite sind frei. Für Bauten mit mehr als 20 m Höhe gilt eine Gestaltungsplanpflicht. Im Rahmen des Gestaltungsplans ist die Einpassung der Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zu behandeln und entsprechende Massnahmen sind vorzusehen.

Es gelten keine Nutzungsziffern. Die Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie sich möglichst gut ins Gelände und in die Umgebung einpassen. An den bestehenden Gebäuden sowie an Neubauten werden geeignete Nisthilfen für Turmfalke, Mauersegler und Dohle angebracht. Ungenutzte Flächen sind möglichst naturnah und artenreich zu gestalten.

³ Wird das Gebäude Kieswerkstrasse 91 unabhängig von einem Gestaltungsplan ersetzt, so ist Platz für eine Baumreihe (oder eine gleichwertige Massnahme zur Verbesserung des Landschaftsbildes) entlang der westlichen Grenze der Spezialzone «Werkhof Kieswerk» zu schaffen und mit Bäumen zu bepflanzen (resp. die gleichwertige Massnahme ist umzusetzen).

⁴ Der Waldabstand gilt in der Spezialzone «Werkhof Kieswerk» nicht für

a) einzelne eingeschossige Kleinbauten, wenn deren Grundfläche nicht mehr als 10 m² beträgt;

b) einzelne kleine bauliche Anlagen wie Terrainveränderungen, Lager- und Abstellplätze; Zäune und Einfriedungen bis 1,20 m Höhe.

Diese Bauten und baulichen Anlagen dürfen nicht näher als 6 m an den Wald gestellt werden, Zäune und Einfriedungen bis 1,20 m Höhe nicht näher als 2 m.

⁵ Das Gebiet mit besonderen Bestimmungen (GB Flumenthal Nr. 469 gemäss Teilzonen- und Erschliessungsplan) dient der Zwischenlagerung von Bodenmaterial. Zulässig sind nur mobile Elemente zur Trennung von Bodenmaterial sowie eine dem Zweck der Lagerung von Bodenmaterial dienende Befestigung des Platzes. Bauten sind nicht zulässig. Die Höhe der mobilen

Trennelementen sowie der gelagerten Materialien darf 2.50 m ab heutigem Terrainverlauf nicht überschreiten.

- 6 Die im Teilzonen- und Erschliessungsplan definierte, interne Werkserschliessung (privat) dient dem Betrieb der Kiesgrube und Werke.
- 7 Betreffend Staubbekämpfung sind befestigte Wege und Plätze innerhalb der Spezialzone regelmässig zu säubern. Häufig befahrene Wege sind zu befestigen.
Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES IV gemäss Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41).
- 8 Die Zuständigkeit für das Baubewilligungsverfahren obliegt der kommunalen Baubehörde der Einwohnergemeinde Flumenthal. Die Baubehörde hat die Baugesuche vor ihrem Entscheid dem Amt für Raumplanung zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- 9 Bei einer Betriebseinstellung der Kiesgrube Hobühl ist die Spezialzone «Werkhof Kieswerk» mittels eines Nutzungsplanverfahrens der Landwirtschaftszone entschädigungslos zuzuteilen. Die Flächen innerhalb der Spezialzone inkl. Bauten und Anlagen sind auf Kosten der Betreiberin und in Absprache mit dem Kanton und der Gemeinde Flumenthal zu rekultivieren. Die Qualität der rekultivierten Böden nach Wiederherstellung muss dem Ausgangszustand entsprechen, analog den unmittelbar benachbarten landwirtschaftlichen Böden. Die Rekultivierung hat gemäss den einschlägigen Vollzugshilfen und unter Begleitung einer bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen.

Genehmigungsvermerk

Öffentliche Auflage vom 29. August bis 27. September 2022

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

2022 / 1837

mit RRB Nr. _____ vom 06. DEZ. 2022

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. JAN. 2023

Der Staatsschreiber:

